

82. Ist unter „Staatseinrichtung“ im Sinne des §. 131 St.G.B.'s auch das Rechtsinstitut des Privateigentumes zu verstehen?

III. Straffenat. Ur. v. 5. Oktober 1891 g. B. Rep. 2090/91.

I. Landgericht Halberstadt.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil nimmt als erwiesen an, daß der Angeklagte als verantwortlicher Redakteur der zu Halberstadt erscheinenden periodischen Druckschrift „Sonntagszeitung“ eine erdichtete Thatsache, nämlich eine zu Gunsten der Reichen auf Kosten der Armen in Preußen bestehende Rechtsungleichheit, wissend, daß sie erdichtet sei, öffentlich

verbreitet habe, um hierdurch das Institut des Privateigentumes verächtlich zu machen.

Der erste Richter erblickt in diesem Institute des Privateigentumes eine Staatseinrichtung im Sinne des §. 131 St.G.B.'s und wendet demgemäß diese Strafbestimmung auf den vorliegenden Fall an.

Dieser Rechtsanschauung vermag jedoch nicht beigepflichtet zu werden.

Der Begriff der „Staatseinrichtung“ steht in der Doktrin keineswegs fest. Man zieht mehrfach (z. B. Dikshausen, Kommentar zu §. 131 Note 9a) daraus, daß der Entwurf der Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 den Instituten der Ehe, der Familie und des Eigentumes durch Abänderung des §. 130 St.G.B.'s Schutz gegen öffentliche Angriffe zu gewähren suchte, die bezügliche Vorlage jedoch vom Reichstage abgelehnt wurde, den Schluß, daß jene Institute nicht unter den Begriff der Staatseinrichtung fallen könnten. Allein dieser Schluß wird durch die gesetzgeberischen Verhandlungen nicht gerechtfertigt.

Allerdings hatte jener Entwurf in §. 130 Angriffe auf die Institute der Ehe, der Familie oder des Eigentumes unter Strafe gestellt, und die Motive dazu besagen, es erscheine mit Rücksicht auf gewisse Parteibestrebungen geboten, die Strafbestimmung des §. 130 auf Angriffe gegen diese Institute als die Grundlagen aller sittlichen und rechtlichen Ordnung auszudehnen.

Die Vorlage der Reichsregierung in diesem Punkte wurde im Reichstage von verschiedenen Seiten bekämpft. Von der einen Seite, z. B. von dem Abgeordneten Lasker, wurde sie als wirkungslos und mannehmbar, von der anderen Seite, wie von dem Abgeordneten Dr. v. Schwarze, als unnötig erklärt, weil die fraglichen Institute unter den Begriff der Staatseinrichtungen zu stellen seien, wofür §. 131 schon ausreichenden Schutz enthalte. Schließlich wurde der vorgeschlagene Zusatz abgelehnt.

Vgl. Verhandlungen des deutschen Reichstages, Sitzung v. 3. Dezember 1875 S. 395 flg. 406, und v. 27. Januar 1876 S. 969. Es läßt sich demnach ein sicherer Schluß, welche Gründe für die Ablehnung maßgebend waren, nicht ziehen. Der Vorschlag der Reichsregierung drückt nur die Anschauung eines der Gesetzgebungsfaktoren aus und kann deshalb nicht ausschlaggebend sein.

Da auch die gesetzgeberischen Vorverhandlungen zum Strafgesetzbuche vom 1871 keine Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage bieten, so ist auf Wortbedeutung und Sinn des Ausdruckes „Staatseinrichtungen“ selbst zurückzugehen.

Hierunter sind aber zu verstehen die bleibenden dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der spezielle Staat „sich einrichtet“, jene auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit. Was dagegen der Staat nicht sich eigentlich selbst schafft oder als besondere Schöpfung eines anderen Staates übernimmt, was unabhängig vom Dasein des besonderen Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstellt, oder was nur vorübergehenden Zwecken dient, kann nicht unter den Begriff der „Staatseinrichtung“ gestellt werden. Hieraus ergibt sich, daß die allgemeinen Rechtsinstitute der Ehe, der Familie und des Eigentumes nicht unter den Begriff der Staatseinrichtungen gebracht werden können. Dadurch, daß der Staat dieselben anerkennt und schützt, werden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates. Nur insofern, als der Staat diese Institute zur Grundlage besonderer organischer Schöpfungen macht, als er sie unter Anpassung an die bestehenden Verhältnisse seinen Bedürfnissen entsprechend besonders gestaltet, z. B. als Grundbuch- oder Hypothekenwesen, als Civilehe oder als väterliche Gewalt und dergleichen, stellen sich diese allgemeinen Rechtsinstitute als besondere „Staatseinrichtungen“ dar.

Der erste Richter befindet sich sonach in einem Rechtsirrtum, wenn er das Institut des Privateigentumes für eine „Einrichtung“ des preussischen Staates erklärt. Das angefochtene Urteil nimmt zwar auch noch an, daß der in Frage stehende Zeitungsartikel die zum Schutze des Eigentumes bestehenden Gesetze und obrigkeitlichen Anordnungen verächtlich zu machen bezwecke. Allein es bezeichnet beide nicht näher, sodaß in der Revisionsinstanz eine Nachprüfung nach den vorausgeschickten Gesichtspunkten nicht möglich und der Verdacht nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Annahme rechtsirrtümliche Anschauungen zu Grunde liegen.